

KURZZEITKENNZEICHEN

Neue Regelung für die Vergabe von Kurzzzeitkennzeichen seit dem 01.04.2015 gem. § 16a FZV

Für Probefahrten oder Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands können Kurzzzeitkennzeichen bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden (Wohnsitz des Fahrzeughalters).

Es ist jetzt auch möglich, die Kurzzzeitkennzeichen bei der zuständigen Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeuges zu beantragen. (Standort des Fahrzeuges)

Das Kurzzzeitkennzeichen kann nur an einem Fahrzeug verwendet werden (Fahrzeuggebunden).

Fahrzeuge mit Kurzzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden (höchstens 5 Tage ab Zuteilung).

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bürgerbüro

ANSPRECHPARTNER

Bürgerbüro

Email:

buergerbuero@stadtweimar.de

Telefon: 03643 762762

zum Kontaktformular

Gebühren

- Zuteilung Kurzzzeitkennzeichen 12,80 €
- zuzüglich Kosten für die Prägung der Kennzeichen

Benötigte Dokumente

- elektronische Versicherungsbestätigung für Kurzzzeitkennzeichen (eVB)
- Personalausweis oder Reisepass mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als 3 Monate ist
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II (alt: Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief)
- Bericht über gültige Hauptuntersuchung
- ggf. Kaufvertrag
- *ohne gültige HU nur mit Einschränkungen möglich*

Hinweis:

Sollte das Fahrzeug keine gültige Hauptuntersuchung (HU) oder Betriebserlaubnis haben, kann ein Kurzzzeitkennzeichen beantragt werden mit dem Vermerk in den Papieren, dass Fahrten nur zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden können. Nur bei bestandener HU bzw. nach Erlangen der Betriebserlaubnis ist eine Weiterfahrt möglich. Analog gilt dies auch für die Sicherheitsprüfung (SP).

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV)

→ Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

□